

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	52 (1933)
Artikel:	Rechtsprobleme in der deutschen Dichtung der Gegenwart
Autor:	Fehr, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896217

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsprobleme in der deutschen Dichtung der Gegenwart¹⁾.

Von Prof. Dr. Hans Fehr, Bern.

I.

Mit unheimlicher Wucht ist das Recht in den Bereich der Dichtung eingebrochen. Man kann die Nachkriegszeit beinahe als eine Verrechtlichung der deutschen Dichtung bezeichnen. Die Dichter ziehen nicht nur einzelne Rechtsgedanken in ihre Werke hinein. Das haben sie zu allen Zeiten getan. Das mussten sie zu allen Zeiten tun; denn ohne lebendige Teilnahme an Recht und Rechtsform kann kein grösserer Roman, kann kein grösseres Drama geschrieben werden. Nein, weit über die gelegentliche Verflechtung von Recht und Poesie hinaus stellen heute zahlreiche Dichter das Recht in den Mittelpunkt ihrer Werke. Sie drehen ihre Schöpfung um die Scheibe eines Rechtsproblems herum und lösen den dichterischen Knoten durch Lösung des Rechtsrätsels. Wie ist das gekommen? das ist die erste Frage. Zufälle sind das nicht. Wie überhaupt in geistesgeschichtlichen Dingen der Zufall auszuschalten ist.

Sehe ich von kleinen Einzelströmungen ab, so möchte ich für diese Verrechtlichung unserer Dichtung drei Gründe aufdecken.

a) Wir stehen mitten in ungeheuren Rechtsveränderungen und Rechtsverschiebungen. Ich kenne ausser dem 13. Jahrhundert keine Epoche in Deutschland, welche das Recht und die Rechtsvorstellungen so

¹⁾ Dieser Studie, die nicht erschöpfend sein will und nicht erschöpfend sein kann, liegt ein Gastvortrag zugrunde, den ich im Juli 1932 in der Universität Frankfurt a. M. hielt.

tief und energisch bewegt wie die Nachkriegszeit. Es ist nicht nur der Staat, der sich neu baut, der demokratische oder autokratische Staat, es ist das Strafrecht, das Strafverfahren, der Strafvollzug, es sind eine Fülle von Einzelheiten im Gebiete des bürgerlichen Rechtes, welche gewaltige Erschütterungen durchzumachen haben. So steht das Recht heute mitten in der Diskussion. Es ist wohl gegenwärtig die umstrittenste und die lebendigste Macht in Europa. Was Wunder, dass Dichter und Dichterlein sich dieser Bewegung anschliessen und das Recht in allen Formen und Missformen zur Darstellung bringen. Dabei sehe ich von einem Riesengebiete vollständig ab: von einer Unzahl von Kriminalerzählungen und Strafrechtstraktätschen, welche nur der seichten Unterhaltung und der Sensation auf blödester geistiger Ebene dienen. Dagegen fängt das Kino an, zu einer Potenz aufzusteigen, schon allein deshalb, weil eine Reihe von Dramen beginnt, verfilmt zu werden. Man denke an den Fall Dreyfuss oder an den Mordprozess der Mary Dugan.

b) Wir gehen zweifellos einer neuen Sachlichkeit entgegen. Sie äussert sich bereits sehr stark in der bildenden Kunst und in der Baukunst. Sie beginnt Drama wie Roman zu erobern. Die Wirklichkeit, die in das Künstlerische gesteigerte Wirklichkeit verlangt nach Geltung. Nicht die gedachte, sondern die wirkliche Welt will der Dichter zum Vorwurf nehmen. Helden im Panzer und Schwanenjungfrauen zu Pferde fesseln uns nicht mehr. So zieht notwendigerweise durch das Filter dieser Wirklichkeitsdichtung das Recht in die Kunst ein. Selbst die Oper kann nicht widerstehen. Das sprechendste Beispiel dafür ist das neue Singspiel von Kurt Weill mit Text von Caspar Neher (1932): „Die Bürgschaft.“ Die aktivistische Oper, die Oper des Alltags, mit Alltagsverbrechen und -vergehen drängt sich vor. Eine alte Herdersche Parabel von einem Schatzfund liegt diesem Werk zugrunde. Aber der Dichter hat den Stoff völlig umgebogen und das Ganze in unsere Zeit und in unseren Raum hinein-

gestellt. Eine Bürgschaft, die ein Freund dem andern leistet, die Unterschlagung eines Geldfunds in einem Getreidesack, eine Gerichtsverhandlung, in der „nach den ungeschriebenen Gesetzen der Vernunft“ geurteilt wird, spielen die Hauptrolle. Bis dann der „Kommissar der grossen Mächte“ auftritt, den weisen Spruch umstürzt, den Richter seines Amtes enthebt und nach eigenem Gesetz, d. h. nach Willkür und nach den Prinzipien reiner Nützlichkeit den Handel beurteilt. Alles ist nüchtern, wirklichkeitsnah, sachlich auf die Bühne gebracht und von der pessimistischen Grundlage getragen:

„Damals in jener Stunde hab' ich erfahren,
dass das Gesetz regiert,
dass die Macht die Gesetze schafft,
das Geld aber die Macht.“

Geld und Geldgier sind der Unsegen, der Recht und Staat verdirbt. Eine marxistische Idee drängt sich in dem Stücke vor: „Es ändert sich nicht der Mensch, es sind die Verhältnisse, die seine Haltung verändern.“ Durch diesen aktivistischen Aufbau hält die Oper ihre Hörer in dauernder Bewegung.

c) Das Dritte, was dem Recht zum Einzug verhilft, ist unsere kritische Begabung und Belastung. Denn der moderne Mensch ist nicht nur kritisch begabt, er ist kritisch belastet. Er fühlt ein starkes Unbehagen gewissen Einrichtungen und Zuständen gegenüber, so dass er diese Last abwälzen will und sich kritisch aussern muss. Er fühlt den kategorischen Befehl zur Kritik. Er will bessern, er muss bessern. Welche Angriffsfläche bietet da das Recht! Ganz begreiflich sind es in diesem Bezirke die dichtenden und denkenden Juristen selbst, welche eine Hauptrolle spielen. Mit dramatischem Geschick, mit sicherer Sachkenntnis, aber auch mit Übertreibungen und Überspitzungen treten sie auf den Plan. In schonungsloser Kritik führen sie die Schwächen der Rechtsordnung vor Augen. Es sei erinnert an die „Voruntersuchung“, das Drama von Max Alsberg und

Otto Ernst Hesse, in dem der angeschuldigte Berndt zum blosen Objekt des befangenen und übereifrigen Untersuchungsrichters herabgedrückt und die furchtbare geistige Qual dieser Prozedur geschildert wird. Wehe dem Angeschuldigten, der in die Klauen einer solchen Persönlichkeit gerät! Oder es sei hingewiesen auf Karl Maria Finkelnburgs „Amnestie“, ein Drama, dem die Zeitschrift „Die Justiz“²⁾ den grössten Teil des Märzheftes 1931 widmet. Eine furchtbare Anklage gegen das System des heutigen Strafvollzugs, ein Werk, von dem Ernst Toller behauptet hat, der Dichter habe damit den Gefangenen geholfen, wie kaum ein anderer es vermochte. Die Schaubühne erfülle in solchen Bereichen unmittelbar ethische Aufgaben.

II.

Was sind es nun im einzelnen für Rechtsprobleme, welche die Gegenwartsdichtung erfüllen? Was ist das Geheimnisvolle in dem ungeheuren Stoffgebiet des Rechts, das die Dichter besonders anzieht?

a) Da tritt uns zunächst die Historie entgegen. Ein geschichtlicher Stoff wird gewählt. Rechtsgeschichtliche Einrichtungen werden hervorgezaubert, mit ihrer Hilfe wird der Knoten geschürzt, und das Grundproblem gelöst. Dies ist die ruhigste, abgeklärteste Literatur, wenn man auch fühlt, wie stark das Herz des Schöpfers dabei innerlich mitschwingt.

Unmittelbar auf das Sachsenriegelrecht geht der Roman von Wilhelm von Scholz zurück: „Perpetua“ (1927). Die berühmte Stelle Landrecht III 45 § 9 wird eingehend verwertet, wonach der verletzte Spielmann keine Busse bekommen soll, sondern nur „den Schatten eines Mannes“. Dieses Problem der Schattenbusse reizte

²⁾ Dort wird S. 356 auf das Buch von Plättner hingewiesen: „Eros im Zuchthaus“, das von Lichtnecker für die Bühne bearbeitet wurde. Siehe auch S. 364: Lampels, „Revolte im Erziehungshaus“.

offenbar den Dichter. Er erzählt von einem Fiedler, der von einem Ratsherrn beleidigt worden war. Es kam zu einer Gerichtsverhandlung und der Richter billigte — „gemäss einem alten Hohngesetz aus dem Sachsen-Spiegel“ — dem Fahrenden zu, dem Schatten des Beleidigers einen Tritt zu versetzen. Man hielt dies für eine Komödie, aber es wurde bitter Ernst. Der Kläger sprang auf den Schatten zu und stampfte im Schatten den Unterleib des Ratsherrn. Von diesem heisst es dann: „Nicht lange darau ward er krank, schlimmer krank und starb unter quäleinden Schmerzen im Leib, und der Chirurgus, der im Bauche des Toten der Ursache seiner Krankheit nachforschte, fand, so erzählt man, in Grösse und Form eines menschlichen Fusses den Darm des Aufmuth (Name des Ratsherrn) in Eiter und Geschwür zergangen.“ Der Dichter fasst demnach die Sachsen-Spiegelstelle nach einer zauberisch-magischen Seite hin auf: durch das Treten des Schattens vermag man dem Menschen ein Übel zuzufügen, ein Leiden, das sogar zum Tode führt. Man kann darüber denken wie man will; jedenfalls ist die angezogene Stelle des Rechtsbuches bis heute nicht befriedigend erklärt, und der Deutungsversuch des Dichters, der sich gerne mit psycho-physischen Problemen beschäftigt, ist zum mindesten geistreich.

Auch die Novelle von Grethe Auer, „Der Dorfbann“ (Novellenband 1928), stellt in die Mitte der Erzählung eine alte Rechtsvorstellung, nämlich die Friedlosigkeit, die Ausstossung des Menschen aus der Rechtsgemeinschaft. Der dichterische Vorwurf ist: Eine Dorfschöne reist nach Amerika und heiratet dort den Verlobten einer Freundin, die dem nämlichen Dorfe angehört. Das gilt als eine so gemeine, niederträchtige Tat, dass über das junge Paar in Amerika der Dorfbann ausgesprochen wird. Der Gemeinderat des Dorfes, der Kirchenrat, der Pfarrer und die Glieder der herangezogenen Familien versammeln sich und sitzen zu Gericht. Ein alter Landammann tritt als Kläger auf, und es wird, „in einem Wort-

laut, der vierhundert Jahre alt war“, die Acht über die Eheleute verhängt. Sie werden aus der Dorfgemeinschaft ausgeschlossen, jedes Band mit allen Dörflern wird zerschnitten und selbst den nächsten Angehörigen der Briefverkehr untersagt. Wie ein Mann steht die ganze Gemeinde zusammen. Jeder hält das Verdict. Jede Verbindung mit Sippe und Heimat ist abgeschnitten. Die unerbittliche Auswirkung dieses Bannes, die Entzagung und die Qual, welche die Gebannten bis zur endlichen Aussöhnung durchzumachen haben, ist der weitere Inhalt der Novelle. Ein plastisches Bild steht vor uns, wie die alte Idee der Friedlosigkeit sich in heutiger Zeit noch auszuwirken vermöchte. Das Dorf bestraft nach längst vergessenen Rechtsnormen eine gemeine Tat, die kein staatliches Gericht wahrhaft zu sühnen vermöchte.

In neuester Zeit ist auch der berühmte und mysteriöse Kaspar Hauser wieder aufgetaucht. Ich meine nicht den Roman von Jakob Wassermann von 1908, den er benennt: „Caspar Hauser oder die Trägheit des Herzens“ und in dem der Dichter seinen Helden kennzeichnet mit den Worten: „Kein Zweifel, dieser Bursche war mit allen Salben geschmiert, ein Charakter voll Heimlichkeit und List.“ Ich denke nicht an jenen Roman, in dem Wassermann zeigt, dass es dem damals so bewunderten Rechtsgelehrten Anselm Feuerbach nicht immer wohl zumute war bei seinen mannigfaltigen Unternehmungen in der Hausersache. Er lässt ihn einmal zu sich selbst sagen: „Würde die Welt untergehen, weil ein Feuerbach sich getäuscht? Wie vielfältig ist der Mensch, wie viele Gesichter sind ihm eigen, wie viele Worte findet er um eines erbärmlichen Vorteils willen.“

Nein, das Buch, das ich meine, stammt von Eduard Engel und heisst „Kaspar Hauser. Schwindler oder Prinz? Ein urkundlicher Roman“ (1931). Der Verfasser leitet es ein mit den Worten: „Mein Buch wird die Kranksinnigen nicht heilen, das ist auch nicht meine Absicht. Es soll — und wird — die Gesunden von einem hundert-

jährigen Wahn befreien, der dem deutschen Volk zur Unehre gereicht hat.“ Anhand der historischen Dokumente wird nun die Geschichte dieser höchst umstrittenen Figur aufs neue aufgerollt, jenes bayrischen Jünglings, der am 26. Mai 1828 nach Nürnberg kam und alsbald ganz Europa (bis nach England hinüber) in Erstaunen und Mitleid versetzte. Engel hat den menschlich und juristisch fesselnden Stoff aufs neue aufgegriffen, weil ihm im Sommer 1930 der Brief einer Oberkonsistorialratswitwe Marie Stehlin zukam, der Tochter des im Jahre 1816 geborenen und 1885 verstorbenen Konsistorialrats Schumann in Bayreuth, der als junger Mann mit Kaspar Hauser „freundschaftlich verkehrte“. Engel nennt diesen Brief „das die Hauserfrage lösende und abschliessende Blatt“. Nach seiner Auffassung steht nun endgültig fest, dass dieser Kaspar Hauser ein „unglückseliger, sehr entschuldbarer, kleiner Schwindler war“. Seine Gefangenhaltung im Kerker sei eine reine Erfindung gewesen, an seiner Eigenschaft als badischer Prinz, der um die Ecke gebracht werden sollte, sei kein wahres Wort.

Aber nicht diese Annahme und diese Behauptung ist es, die mich veranlasst, diesen urkundlichen Roman hier zu erwähnen. Wichtiger, viel wichtiger ist folgendes: Der ganze Roman ist ein ungeheurer, bisweilen unflätiger Angriff auf den Kriminalisten Feuerbach. Der Verfasser lässt z. B. Hauser sagen: „Wer bist du, alter, eingebildeter, gelehrter, berühmter Hausnarr, und wer bin ich! Ich führe dich, den Staatsrat und Appellationshofspräsidenten und Ritter von Feuerbach schon vier Jahre am Narrenseil hinter mir her und die Stunde ist gekommen, wo ich fordern darf, statt zu betteln.“ Die Denkschrift, die der Gelehrte im Jahre 1832 an die Königin-Mutter von Bayern sandte, nennt Engel töricht, ja unehrlich und führt sie auf eingetretenen Schwachsinn des alternden Mannes zurück. Er wirft ihm sogar bewusste Fälschung vor. Ich muss gestehen, der Roman Engels zeigt, dass sich Feuerbach in einem unverzeihlichen Irrtum befand und

sich selbst in trügerische Vorstellungen hineinsteigerte, die wohl ans Krankhafte grenzen. Dass aber wegen dieses Hauserhandels das ganze juristische Lebenswerk dieses Mannes in Frage gestellt wird, das geht nicht an, dagegen erheben wir Protest.

Die Beispiele, in denen der historische Roman wichtige Probleme des Rechts erörtert, liessen sich leicht vermehren. Doch genug!

Von neuesten Dramen führe ich Ferdinand Bruckners Schauspiel „Elisabeth von England“ an (1930), das der Dichter nach einer biographischen Studie des Engländer Lytton Strachey („Elisabeth und Essex“) geschaffen hat. In den Beratungen des englischen und spanischen Kronrats findet sich manch wertvoller Rechtsgedanke, wertvoll für die damalige Zeit, wertvoll für uns heute. Auch das Todesurteil, das über den verblendeten und leidenschaftlichen Essex gesprochen wird, entbehrt nicht des juristischen Interesses³⁾.

Anders steht es mit dem Fünfakter: „Papst Gregor VII.“ von Oskar Wälterlin (1932). Der Verfasser hat trotz des für Recht und Staat, für Recht und Kirche so lebhaft sprechenden Stoffes die Rechtswelt ausserordentlich vernachlässigt. Ich glaube, dass der Misserfolg dieses Dramas mit darauf zurückzuführen ist, dass der Dichter für die Rechtsprobleme jener gewaltigen Epoche zu wenig Verständnis zeigt und die Konflikte, die so eigentlich im Gebiete des Rechts liegen, in andere Sphären hinüberzieht. Er hat das Rechtsbedürfnis unserer Tage zu wenig erkannt.

b) Immer energischer fordert unsere Zeit vom Juristen, vor allem vom Richter, eine psychologische Bildung, eine psychologische Schulung. Aus allen Ecken klingt der Vorwurf entgegen, es stünde ganz anders um unsere Justiz, wenn dem Richter eine grössere Fähigkeit eignete, in die

³⁾ Das Stück ist von Ashley Dukes ins Englische übersetzt und mit Erfolg in London aufgeführt worden.

normale und abnormale Geistesverfassung der Mitmenschen einzudringen. Darin liegt etwas Wahres. Aber eine an sich gesunde Idee wird übertrieben. Denn man kann nicht von jedem Richter und jedem Staatsanwalt verlangen, dass er zugleich Psychologe sei. Psychologie erfordert ein langes, belastendes Studium. Viel Psychologie ist gut, wenig Psychologie ist von Übel! Bei dieser Gesamteinstellung ist es begreiflich, dass sich die Dichter auch der Rechtspsychologie bemächtigen. Kaum eine grössere poetische Schöpfung auf dem Rechtsgebiet, in dem nicht Probleme der Rechtspsychologie aufgerollt werden. Und vernehmbar ertönt dabei der kritische Ruf: Was seid ihr Juristen darin doch für Stümper!

Durchaus satirisch, aber witzig-satirisch geht Hermann Burte vor in seinem neusten Stücke: „Krist vor Gericht“ (1930). Dabei hat der Dichter den guten Geschmack, den Angeklagten selbst nicht vor den Schranken erscheinen zu lassen. Christus bleibt im Hintergrund und man spürt nur seine göttliche und magische Nähe. Die Anklage geht gegen „den sogenannten Propheten Jesus von Nazareth, ohne Beruf, ohne Wohnsitz, ohne Mittel, auf Entweihung des gesetzlichen Feiertags, Übertretung des Schankgesetzes und der Bäckereiverordnung — Weinpantscherei — Feldfrevel — Kurpfuscherei — Hausfriedensbruch — Erregung öffentlichen Ärgernisses — Beleidigung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft — Amtsanmassung, Bettel, Landstreicherei und Zuhälterei“. Der Staatsanwalt fügt noch hinzu „unlauterer Wettbewerb“. Für diese Klagevorwürfe werden die einzelnen Zeugen vernommen. Am drastischsten ist die Zeugin Maria von Magdala, Mädchen unter Kontrolle! Burte macht den Versuch, diesen Prozess, der sich vor dem Richter Nikodemus abspielt, in unser Jahrhundert zu übertragen⁴⁾. Wie sind nach unserer heutigen Rechts-

⁴⁾ Vgl. dazu: Erich Kästner in seinem Gedicht-Bande von 1930, „Ein Mann gibt Auskunft“, in dem Gedicht Seite 93:

ordnung die angeblichen Verfehlungen Christi zu bewerten? Wie hat der Richter vorzugehen, um die Wahrheit der Anklage zu ergründen? Wie werden die zugezogenen Sachverständigen den Fall richtigerweise begutachten? Da verlegt nun Burte alles in das Gebiet der psychologischen Durchforschung und löst den Knoten so: Christus, „der sogenannte Prophet“, ist ein durchaus abnormaler Mensch. Er gehört in den Kreis schwerbelasteter Kranker. Er ist unseres tiefsten Mitleids würdig und soll in eine Heilanstalt verbracht werden. Unmöglich, dass man ihn für deliktsfähig hält. Er kann also niemals schuldig sein. Umgekehrt wird Judas von den Sachverständigen als gesunder Normalmensch bezeichnet, welcher die Welt und die Wirklichkeit klar erfasst hat. Wegen seiner Wirklichkeitsgesinnung kann er im Kreise der Jünger nicht geduldet werden. Diese Ausstossung bringt ihn zur Verzweiflung und zum Verrat. Alles ist absichtlich auf den Kopf gestellt: der Normale verrät den Kranken! Ein gesundes Ressentiment bäumt sich in Judas gegen die Lebensanschauung eines Kranken auf. Zu einem Urteil kommt es nicht. Burte will dem Richter ersparen, sich mit dem psychologischen Befund der Sachverständigen auseinanderzusetzen. Er lässt Christus fliehen, und eine Verhandlung in Absentia gibt das Gericht

„Dem Revolutionär Jesus zum Geburtstag.

- Du kämpfst tapfer gegen sie (gegen Schieber und Gelehrte)
Und gegen Staat und Industrie
Und die gesamte Meute.
Bis man an dir, weil nichts verfing,
Justizmord, kurzerhand, beging.
Es war genau wie heute.

Die Menschen werden nicht gescheit,
Am wenigsten die Christenheit,
Trotz allem Händefalten.
Du hattest sie vergeblich lieb.
Du starbst umsonst. Und alles blieb
Beim Alten.“

nicht zu. Das schwierige Thema ist geistreich und nicht ohne Takt durchgeführt.

Weitaus das tiefste, eindringlichste und umfangreichste Werk im psychologischen Bereich ist „Der Fall Maurizius“ von Jakob Wassermann (1928). Ein grandioser Roman, der aus jahrelanger, harmonischer Zusammenarbeit zwischen einem Dichter-Psychologen und einem Juristen herausgewachsen ist. Wassermann besprach alle bedeutsamen technischen Fragen mit dem damaligen Professor des Strafrechts in Frankfurt Berthold Freudenthal. — Die äussern Geschehnisse sind einfach. Der Privatdozent Maurizius wird 18 Jahre lang im Kerker gehalten. Er ist wegen Mordes verurteilt, aber er ist unschuldig. Der Sohn des Staatsanwalts (des Mannes, der einst seine Verurteilung gefordert hatte) bekommt Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und ruht nicht, bis er den Hauptzeugen zum Sprechen bringt. Dieser gesteht, einen Meineid geschworen zu haben. Nicht Maurizius hat seine Frau getötet, sondern deren Schwester.

Der Staatsanwalt besucht das Zuchthaus, um mit Maurizius zusammenzukommen. Bei dieser Gelegenheit schildert der Dichter in ausgezeichneter Weise die verschiedenen Verbrechertypen, ihr Leben, ihre Taten, ihre Einstellung zur Strafe und zum Strafvollzug. Maurizius selbst enthüllt ihm die einzelnen Phasen seiner Haft, die zunehmende Abstumpfung und die entsetzliche Gewissheit, nie mehr frei zu werden. Der Staatsanwalt überzeugt sich von dessen Unschuld und erwirkt die sofortige Begnadigung. Aber der Entlassene findet keine Ruhe mehr auf dieser Welt. Ein Sprung aus dem Bahnhof befreit ihn von der Qual. Der heimgekehrte Sohn ist empört über die „Gnade“. Er verlangt eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Reinigung Mauriziuss durch ein volles Urteil. Aber der Staatsanwalt lehnt ab. Eine Wiederaufnahme wäre zu kostspielig und würde das Ansehen des Gerichtshofes erheblich schädigen. Dem tobenden Sohne, der stürmisch das Recht und nicht die Gnade fordert,

erwidert er: „Lass ab von der Vorstellung, dass Gerechtigkeit und Justiz ein und dasselbe sind oder zu sein haben. Sie können es nicht sein. Es liegt ausserhalb menschlicher und irdischer Möglichkeit.“ Nicht in diesem pessimistischen Schlussbekenntnis liegt der Wert des Romans, sondern in der wundervoll gezeichneten psychologischen Zergliederung und Zerfaserung der einzelnen Menschen, vor allem des Gefangenen selbst, wie auch des Staatsanwalts. Wie wahr ist es, wenn der Künstler von einer Verfinsternis, von einer Verdorrung dieser Persönlichkeit spricht. In welch einsame Welt muss ein Mensch geraten, der jahraus, jahrein mit Verbrechen und Verbrechern sich abquält. Und daneben steht das offene Auge des Sohnes, der allein nach Gerechtigkeit verlangt. Der Fall Mauriziis ist eine der grössten Gerechtigkeitsstudien, die ich kenne. Solche Werke fördern und vertiefen mehr als manches Lehrbuch der Kriminalpsychologie. Freilich darf man dabei nie vergessen, dass unsere Rechtswelt voll tragischer Konflikte steckt, dass diese Konflikte gemildert, aber niemals aus ihr verbannt werden können.

Auch ein zweiter Roman aus der neusten Zeit gehört in diesen psychologischen Kreis hinein: „Eine amerikanische Tragödie“ von Theodore Dreiser, übersetzt (aus dem Englischen) von Marianne Schön (1930), jetzt auch als sensationelles Kinostück ausgearbeitet. Ein junger Mann verführt seine Geliebte und beschliesst, sie zu töten. Er arbeitet einen ausführlichen, naiven und zugleich raffinierten Mordplan aus. Danach will er mit dem Mädchen in einem kleinen Boot auf einen stillen See hinausfahren und das Boot zum Kentern bringen, denn er weiss, dass das Mädchen nicht schwimmen kann. Der Glaube soll erregt werden, sie seien beide zusammen ertrunken. Zu diesem Zwecke verschafft er sich z. B. zwei Hüte, von denen er einen beim umgestürzten Schiffchen schwimmen lässt, während er den andern bei seiner Flucht benötigt. Der Mordplan wird vom Dichter bis in alle Einzelheiten geschildert. Die verhängnisvolle Stunde

kommt. Das Paar fährt hinaus, aber zur Tat schreitet der junge Mensch nicht. „Sein Wille und sein Mut, ebenso wie der Hass und Zorn waren plötzlich wie gelähmt. Er begriff die Grösse seines Misserfolgs, seine Feigheit und Ungeeignetheit zu einer solchen Tat und eine Welle unterirdischen Hasses stieg in ihm auf, nicht gegen sich selbst, sondern gegen Roberta (das Mädchen) und ihre Macht, gegen die Macht des Schicksals, ihn auf solche Weise zu hemmen“, sagt der Dichter. Sie sieht seinen verzweifelten Ausdruck, nähert sich ihm, um teilnehmend seine Hand zu ergreifen. Aber mit aller Wucht stösst er sie von sich und trifft dabei mit seiner Kamera, die er in Händen hält, ihre Lippen, ihre Nase und ihr Kinn. Sie taumelt verwundet zurück, das Boot legt sich um und beide werden ins Wasser geschleudert. Er hört ihre Angstschreie, aber statt sie zu retten (was er zweifellos vermocht hätte) schwimmt er ans Land und macht sich davon. Sie ertrinkt. Die langsame Aufklärung des Verbrechens durch den Staatsanwalt, der mit einem „psychischen Trauma“ behaftet war, die Verhaftung des Jünglings und die Anklage auf Mord, die endlos lange Verhandlung des amerikanischen Schwurgerichts füllen den zweiten Teil des grossen Romans aus. Alles baut sich auf Indizien auf. Zeugen sind keine vorhanden. Aber die Indizienkette ist derart geschlossen, dass der Spruch auf Mord lautet. Der Jüngling wird zum Tode verurteilt und auf dem elektrischen Stuhle hingerichtet. Das beständige Bekenntnis seiner Unschuld hilft ihm nichts. Er lügt vor Gericht und verwickelt sich in Widersprüche; denn er kommt ja um einen Punkt nicht herum, dass er alle Vorbereitungen zu einem wirklichen Morde getroffen hatte. Das alles ist mit feiner psychologischer Einsicht geschildert. In einem letzten Gespräch, kurz vor dem Tode, sagt der Verurteilte, er sei, trotz seiner Unschuld im eigentlich juristischen Sinne⁵⁾, zur Überzeugung gekommen,

⁵⁾ Alsberg hat in der deutschen Juristenzeitung (1932 Heft 12 auf der Rückseite) die Frage aufgeworfen, ob der junge

dass „Mord in seinem Herzen wohne“ und dass er das Mädchen beseitigen wollte, um eine andere zu heiraten. — Auch die Geistesverfassung der Geschworenen wird gekennzeichnet. Von einem, der sich nicht für Mord aussprechen wollte, heisst es, „er besass eine gutgehende Drogerie und fand es daher klüger, seinen Widerstand aufzugeben“!

c) Weiterhin ist der grosse Kreis der Dichter aufzurollen, welche Einzelheiten des geltenden Rechts herausgreifen. Bisweilen schlagen sie mit zarter Geste drein. Meist aber hauen sie mit brutaler Faust und reissen rücksichtslos auch das Gute, was besteht, darnieder. Sie sind überwiegend Tendenzdichter. Bisweilen fragt man sich, ob da überhaupt noch etwas von Kunst zu spüren ist. Nur die äussere dichterische Form ist gewahrt, überwiegend das Drama.

Übersieht man die gewaltige Literatur, so bemerkt man sofort, dass die kriminelle Welt die meisten Gedanken absorbiert. Die Welt des bürgerlichen Rechts tritt stark zurück. Sie ist an sich weniger angegriffen, weniger kritisiert und weit weniger zur dramatischen oder novellistischen Bearbeitung geeignet. Sie ist eben mehr Juristenrecht, während das Strafrecht in seiner ganzen Struktur mehr Volksrecht geblieben ist. Wann sind unsere Gerichtssäle voll? Doch nur dann, wenn schwere, nervenpeitschende Verbrechen zur Aburteilung gelangen. Auf der Grenze zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht bewegt sich das neuste Schauspiel von Gerhard Hauptmann „Vor Sonnenuntergang“ (1932).

Er setzt ein Entmündigungsverfahren in den Mittelpunkt. Ein siebzigerjähriger Mann, Geheimrat Clausen,

Mann (Griffiths) nach deutschem Strafrecht als Mörder verurteilt werden konnte. Er bejaht die Frage, indem er „in der Unterlassung der Rettung das Verbrechen des Mordes“ sieht. Mir leuchtet die Begründung nicht ein. Die Kausalkette ist nicht geschlossen. Die Überlegung fehlt. Es liegt vorsätzliche Tötung, aber nicht Mord vor.

hat sich in ein blutjunges, armes Mädchen verliebt und will es heiraten. Seine Familie lehnt sich mit Energie und Bosheit dagegen auf. Er aber kümmert sich nicht um den Widerspruch, nimmt das Mädchen in sein Haus und weist den Angehörigen die Türe. Diese jedoch, an der Spitze der Schwiegersohn Erich Klamroth, greifen zu dem perfiden Mittel der Entmündigung. Und da ihnen das Verfahren offenbar zu langsam erscheint, beantragen sie beim Gericht, den Vater unter vorläufige Vormundschaft zu stellen. Der Wurf glückt. Clausen wird sofort bevormundet und damit in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt. Zu seiner eigenen, völligen Überraschung erfährt er von der vorläufigen Massnahme und kennzeichnet sie einmal so: „Wenn ich meinen Geschäftsleiter rufen lasse, so kommt er nicht. Wenn ich einem Beamten am Gehalt zulege, erhält er die Zulage nicht. Wenn ich meinen Kassierer um Geld bitte, gibt er es nicht. Wenn ich meine Unterschrift unter einen Vertrag setze, gilt er nicht. Wenn ich meine Meinung ausspreche, hört man sie nicht.“

— Er gerät in völlige Verzweiflung. Bis dahin war er gesund. Jetzt umnachtet sich sein Geist. Er sieht keinen Ausweg mehr aus der fürchterlichen Schlinge und macht seinem Leben durch Gift ein Ende. (So die jetzt vorliegende, zweite Fassung des Dramas.)

Das, was dem Geheimrat den Hals brach, war die vorläufige Entmündigung, also eine gerichtliche Massnahme. Eine solche Vormundschaft ist nach deutschem BGB § 1906 durchaus möglich. Aber wäre sie in unserm Falle wirklich von einem deutschen Gerichte ausgesprochen worden? Ich glaube: niemals. Ein Mann, in der hohen Stellung Clausens, soeben zum Ehrenbürger der Stadt erklärt, bei voller geistiger und körperlicher Rüstigkeit, wird nicht ohne eigentliches Entmündigungsverfahren unter vorläufige Vormundschaft gestellt. Der Wille, ein Mädchen zu heiraten, das etwa 50 Jahre jünger, aber von makellosem Ruf ist, genügt dem Richter nicht, Clausen derartig zu benachteiligen. Auch hätte in diesem Falle

der Richter zweifellos dem Geheimrat vorheriges Gehör verstattet, wiewohl dies vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist. Wir sehen: es ist gefährlich, das Recht als deus ex machina anzurufen, ohne sich genau in der Rechtswelt umgesehen zu haben. Die Rechtswirklichkeit muss auch vom Dichter gewahrt werden in solch wichtigem Punkte. —

In drei grosse Gruppen kann man die strafrechtlichen Probleme gliedern: in die Verbrechenstat, in die Verbrechensverfolgung und in den Strafvollzug. Sie alle drei werden von der modernen Dichtung gleich interessant, gleich scharf kritisierend behandelt.

Bei der Tat, bei der verbrecherischen Tat des Menschen fühlt man den mächtigen Einfluss der neuzeitlichen Lehre vom Milieu, welche unermüdlich proklamiert: Die grösste Verbrecherin ist die gesamte menschliche Gesellschaft unserer Zeit. Sie hat unerträgliche, unerhörte Zustände herausgebildet. Sie ist es, die den Menschen in das Verbrechen hineintreibt, in Mord, in Meineid, in Diebstahl. Die Gesellschaft, die uns umgibt, ist die Schuldige. Der einzelne ist ein Verführer, ein in die Irre Geleiteter. Wehe euch, wenn ihr ihn zum Schuldigen stempelt! Verbessert euch selbst, verbessert die soziale Lage, dann verbessert ihr auch den Einzelnen, dann erst nehmt ihr die Schuld von euch, dann erst kann es Verbrecher im vollen Sinn des Wortes geben⁶⁾. Von dieser Idee getragen ist z. B. der Vierakter: „Die Ursache“ von Leonhard Frank (1929). In der Mitte steht ein Mord, den ein Dreissigjähriger an seinem früheren Lehrer verübt hat. Er wird angeklagt, und durch den Mund des Täters, wie des Verteidigers, gibt der Dichter seine Gedanken kund. Neben dem ganzen Milieu, das er verantwortlich macht, bemängelt er namentlich auch falsche Erziehungsmethoden, in diesem Falle die systematische Unterdrückung des Selbstbewusstseins.

⁶⁾ Es bedarf noch der Untersuchung, wieweit die Romane Tolstois nach dieser Richtung die deutsche Dichtung beeinflusst haben. Vgl. Boris Sapir, Dostojewsky und Tolstoi über Probleme des Rechts, Tübingen 1932.

Ein solcher Mensch sei unfähig, den Kampf ums Dasein aufzunehmen.

Im Kreise der Verbrechensverfolgung stehen zwei Probleme obenan: die Person des Richters und die prozessuale Einrichtung der Voruntersuchung.

Der Richter ist wiederholt geschildert als eine absolut tragische Figur. Kein Richter hat die Macht, in die Tiefen des Menschen einzudringen. Sein Spruch muss notwendigerweise ein ganz oberflächliches Urteil bleiben⁷⁾. Daher spricht er oft ein verdammendes Urteil aus, wo gar keine Schuld vorliegt. Auch schwebt in vielen Fällen ein böser Geist über dem Richter: das Gesetz. Es zwingt zu einer bestimmten Auffassung der Dinge und zu einer Aburteilung, wo das Menschliche eine ganz andere Sprache gesprochen hätte. Auf diesem Boden stehen eine Reihe von Werken, z. B. „Der Verbrecher“ von Ferdinand Bruckner (1929), Schauspiel in drei Akten. Der Dichter spricht die Worte aus: „Der Welt kann nur geholfen werden, wenn sie sich verinnerlicht. Was ist der Staatsanwalt gegen den Ankläger in uns selbst? Solange nicht das eigene Ich nein sagen kann, bleibt das drohende Nein des Staates wirkungslos!“

Unzählbar sind die Angriffe auf den Richter. Sie sind zu einer ganz übeln dichterischen Mode geworden. Sie liefern den Beweis, wie oberflächlich geurteilt und wie blind und stumpf tausendfältig nachgesprochen wird.

Der Roman von Bruno Nelissen Haken, „Angeklagter Schleppegrell“ (1932), will an einem Meineidsprozesse dartun, wie leicht sich ein Unschuldiger im gefahrvollen Netz der Prozessvorschriften verfängt. Das Prozessrecht sei in Paragraphen erstarrt und der Richter nehme an dieser Erstarrung lebhaften Anteil. Der Rechtsanwalt

⁷⁾ Eine der schwersten Anklagen gegen den Richter findet sich im Roman von Upton Sinclair „Boston“, aus dem amerikanischen Manuskript übersetzt von Paul Baudisch (1929). Darin wird der Prozess gegen Sacco und Vanzetti geschildert, an denen die Amerikaner Justizmord verübt haben sollen.

Giesenregen wird veranlasst, zu einem der Zeugen zu sagen: „Ich glaube, manche hätten es heute gern gesehn, wenn Sie nicht so auf Ihr gutes Gedächtnis gepocht hätten, Herr Schleppegrell . . . Man soll seine Tugenden nicht an den Markt stellen; man soll vor Gericht nicht gar zu ehrlich sein . . . Allzu grosse Ehrlichkeit grenzt an Unehrlichkeit gegenüber den allgemeinen Gewohnheiten: die allgemeinen Gewohnheiten sind schäbig, Schleppegrell, wissen Sie das nicht . . .?“ Schleppegrell bleibt bei seiner wahrheitsgetreuen Aussage; aber trotzdem wird er wegen dringenden Verdachts des Meineids⁸⁾ vorläufig festgenommen und später verurteilt. Die unheimliche, stickige Luft der Gerichtssäle und der Beratungszimmer ist ausgezeichnet wiedergegeben, wenn auch im einzelnen übertrieben.

Was nun im besondern die Voruntersuchung angeht, jenes Überbleibsel aus dem alten Inquisitionsprozess, so steht das vorhin angeführte Schauspiel von Alsberg und Hesse weitaus an erster Stelle. Dramatische Gestaltung, gepaart mit vollster juristischer Sachkenntnis, verschafften ihm den Erfolg auf den Bühnen Deutschlands und der Schweiz.

Ebenbürtig tritt daneben der Roman von Walter Bloem, „Mörderin?“, der Roman eines Verteidigers (1924), wo auch die inquisitorische Natur des Verfahrens deutlich gekennzeichnet wird. Dieses Werk ist zugleich eine köstliche Ironie auf das Spezialistentum der Rechtsanwälte. Wer sich mit Prozessen des Handelsrechts abgibt, meint Bloem, kann unmöglich eine anständige Verteidigung in einem Mordprozesse durchführen.

Aus der neueren schweizerischen⁹⁾ Literatur ziehe ich die Erzählung von C. A. Loosli heran, „Der Schattmattbauer“. Ein Mensch nimmt sich das Leben in einer Art,

⁸⁾ Ein Prozess wegen vermeintlichen Meineids auch in dem Buche „Erfolg“ von Lion Feuchtwanger.

⁹⁾ Auf verschiedene Werke der schweizerischen Literatur machte mich mein Berner Kollege Otto von Geyrer aufmerksam. Ich sage ihm hiefür Dank.

die den Glauben erwecken muss, er sei umgebracht worden. Ein Unschuldiger wird angeklagt. Das Gericht spricht ihn frei. Aber die Qualen, die er durch die Voruntersuchung (und die spätere Gerichtsverhandlung) zu erdulden hat, sind so gross, dass er Zeit seines Lebens ein gebrochener Mann bleibt.

In diese Welt reicht auch die Novelle von Oskar Jellinek hinein, „Der Bauernrichter“ (aus dem Novellenband: „Das ganze Dorf war in Aufruhr“, 1930). Eine geistvolle Problemstellung, indem der Untersuchungsrichter einem Bauernjungen das Geständnis eines Mordes abringen will, während der Bauer die Nacht bei des Richters Weib verbracht hatte und sofort einen Alibi-Beweis erbringen könnte. Das will er nicht. Das kann er mit seiner Liebe und seiner Ehre nicht vereinigen. Ein Messer, eine vermeintliche Mordwaffe, beginnt noch eine Rolle zu spielen, und nun ist der Bursche den Inquisitionsgeküsten des Verfolgers vollständig ausgeliefert. Der Richter drängt mit aller Kraft auf ein Geständnis hin (ganz ähnlich wie bei Alsberg) und bringt den Angeschuldigten so weit, dass er schliesslich ausruft: „Ich hab's getan.“ Nun fährt das Weib dazwischen, eilt zur Gerichtsstätte und erklärt, dass der Bursche in der Mordstunde bei ihr gelegen habe. Aber der Richter, der seine ganze Untersuchung und seine eigene Existenz untergraben sieht, weist das Geständnis der Frau zurück. Das rasende Weib mobilisiert das ganze Dorf, dringt mit den Leuten in die Gerichtsstube ein und verlangt die Unschuld des Angeklagten. Der Richter sieht keinen Ausweg mehr, ersticht sein Weib und liefert sich der Justiz aus.

Neben dieser scharfen Geisselung der Voruntersuchung verkündet Jellinek eine Anschauung, welche wichtig ist für die Stellung des Richters im allgemeinen, nämlich: nur der kann im vollen Sinn des Wortes ein Volksrichter und damit ein wahrer, wohltätiger Richter sein, der die Psyche seiner Gerichtsunterworfenen versteht, der ihnen nicht als Aussenstehender, als Fremder erscheint, und daher

glaubt, durch Distanz und Härte diesen Mangel kompensieren zu müssen.

Der Tonfilm mit dem bezeichnenden Namen „Unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ gipfelt in einer Gerichtsverhandlung gegen einen Vater, der angeblich seine minderjährige Tochter geschwängert haben soll. Auch hier werden die Qualen geschildert, die der Angeklagte, eine anständige, völlig unbescholtene Natur, durchzumachen hat. Er gibt unter dem furchtbaren geistigen Drucke schliesslich die Tat zu, d. h. er sagt die Unwahrheit. Aber nicht nur in der Verpönung dieses Verfahrens liegt das Schwer gewicht. Vielmehr will der Film auch zeigen, wie gefährlich es prozessual ist, auf das Zeugnis einer Minderjährigen und anderer zweifelhafter Zeugen hin ein Urteil zu fällen. Die ganze Schwäche des Zeugenbeweises wird dargetan. Als der unschuldige Vater zu anderthalb Jahren Zuchthaus verurteilt wird, bekommt es das Mädchen mit der Angst zu tun und bekennt schliesslich ihre Lüge. Der Vater soll sofort freigegeben werden. Aber er ist durch die verschiedenen Prozeduren so mürbe und weltverachtend geworden, dass er sich in seiner Zelle erkenkt. Schwach und gehässig ist der Gerichtshof geschildert. Solche Typen erfindet nur, wer bewusst übertreiben will.

Der Dreikakter „Hokusokus“ von Curt Goetz (1927) ist eines der wenigen Spiele, in denen der Humor durchblickt. Die Verhandlung vor Schwurgericht im zweiten Akt ist eine köstliche Satire auf das Beweisverfahren. Sagt doch z. B. der Präsident gleich zu Anfang der Verhandlung, auf einen berechtigten Einwand des Verteidigers hin: „Es handelt sich hier nicht um den gesunden Menschenverstand, sondern um die Prozessordnung!“ Die Indizienkette ist nach Ansicht des Staatsanwalts fest geschlossen. Die schöne Frau Agda erscheint ihm mit Sicherheit als die Möderin ihres Mannes, hauptsächlich deshalb, weil sie sich in starken Widersprüchen bewegt. Alle Angaben deuten auf Mord, beweisen ihn aber nicht. Die Verteidigung legt alles zu ihren Gunsten aus. Als

plötzlich Peer Bille auftritt und das Gericht versichert, er sei der Täter, erklärt der Verteidiger, Bille habe glaubwürdig nachgewiesen, „dass er der alleinige und einzige berechtigte Mörder sei“. Die Sache verläuft im Scherz. Die Angeklagte wird schliesslich doch mangels Beweises freigesprochen, und Peer Bille entpuppt sich als ihr „ermoderter“ Mann. Der Welt wurde sein Tod vorgetäuscht, weil bekanntlich die Bilder eines verstorbenen Künstlers bessere Käufer finden. Peer Bille war ein verarmter Maler.

Und wie steht es mit Strafe und Strafvollzug im Gefängnis? Welch ein Tummelplatz für kritische, für unzufriedene, für umordnende Geister! Was lange Zeit wissenschaftlichen Abhandlungen und kurzen Flugschriften vorbehalten blieb, das wird jetzt auf die Bühne, in das Kino und in die Novelle gebracht. Den grössten Kampf im Bereich der Strafe bildet das Problem der Todesstrafe und der Abtreibung. Überwiegend wird der Todesstrafe die Fehde angesagt, als unzeitgemäss, als veraltet, als Hohn auf die ganze Kultur der Neuzeit. Ich kenne kein neueres dichterisches Werk, das sie lebhaft zu verteidigen wagte. Es müsste wohl in Russland oder in Italien gesucht werden. Einen unerhörten Ablehnungsgrund finde ich in Leonhard Franks Schauspiel „Die Ursache“ (1929). Er proklamiert, die Todesstrafe sei nicht nur äusserst grausam, sondern vom Rechtsstandpunkt aus ganz verfehlt, die meisten Verurteilten würden vorher irrsinnig. Der Henker richte in der Regel Irrsinnige. Die Angst vor der Vollstreckung bringe die Täter um den Verstand. Er lässt den Zellenschliesser des Gefängnisses die Worte aussprechen: „In 20 Jahren mein Siebzehnter. Irrsinnig wurden sie alle.“ Das ist ein starkes Stück dichterischer Freiheit, dichterischer Willkür. Vom Verfasser rein aus den Fingern gesogen. Es ist töricht und geschmacklos, mit dem Irrsinns-Kniff ein so ernstes Problem lösen zu wollen. Dem Kopfe des Laien werden völlig unwahre Vorstellungen eingehämmert.

Das Abtreibungsdelikt ist am brutalsten von Carl Credé behandelt worden, „Gequälte Menschen. § 218“. Drama in drei Akten (1930). Das Drama ist, wie die meisten dieser Art, ein krasses Tendenzstück und hat wenig mit Kunst zu schaffen. Es will an scharf zugespitzten Fällen dartun, wie veraltet und wie unsinnig und damit ungerecht der § 218 ist. In dem einen Beispiel wird gezeigt, wie in der guten, d. h. in der begüterten Gesellschaft, die Abtreibung herrscht, ohne dass der Richter dem Täter beikommen kann. Hundert Ärzte stehen den „Damen“ zur Verfügung und ihr Gutachten bindet dem Gericht die Hände. Das Gegenteil ist der Fall im Lebenskreis der Armen. Dort wird das Verbrechen aufgedeckt und verfolgt, wiewohl die ungeheure soziale Not die Abtreibung bisweilen rechtfertigt. Häufig gerät das arme schwangere Weib in die Hand von Pfuschern. Im Drama verblutet es infolge eines unsachlichen Eingriffs, und die kinderreiche Familie ist ohne Gattin und Mutter. Daher lässt Credé zum Schluss sogar den Richter ausrufen: „Niemand würde es herzlicher begrüssen als wir Richter, wenn das Gesetz fiele. Unsere Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit sind schuld daran, dass heute noch ein Gesetz besteht, an dem jährlich Tausende von Frauen verbluten.“ Ich glaube, wir alle sind der Überzeugung, dass der § 218 dringend einer Umgestaltung bedarf. Man muss jedem Dichter Dank wissen, der geistvoll und rücksichtslos in diese Kerbe schlägt¹⁰⁾.

Auf Finkelnburgs Drama „Amnestie“, das sich ehrlich und lebhaft gegen die Art des heutigen Strafvollzugs in den Gefängnissen richtet, habe ich schon aufmerksam

¹⁰⁾ Über den leidenschaftlichen Kampf um die Bestrafung der Kindesmörderinnen, der sich zwischen Knut Hamsun und Sigrid Undset entsponnen hat, siehe H. Marti im „Kleinen Bund“, Bern, 22. Mai 1932. Hamsun wehrt sich mit Energie gegen die allzu milde Bestrafung solcher Frauen. Vgl. sein Buch „Segen der Erde“ und „Letztes Kapitel“. Andererseits siehe Undsets Buch „Kristin Lavrans Tochter“.

gemacht. Es sei nur noch auf eine andere Seite der Kriminaistik hingewiesen, auf die lebendige Schilderung des ganzen Kriminalapparats von Heinrich Lindemann: „Kriminalinspektor Dr. Stretter, eine Polizeigeschichte“, erschienen in der Romanreihe „Schattenbilder des Lebens“ (1926). Ein Bildhauer Nadasny erwürgt in seinem Atelier die Geliebte und zerstückelt den Leichnam. Und nun rollt der Verfasser in sachkundigster Weise die ganze Art der kriminalistischen Verfolgung und Entdeckung der Tat auf. Völlig das Gegenteil von Credé, völlig untendenziös. Ein plastisches Bild vom Wirken und Treiben der Kriminalpolizei wird entworfen, fast ein kleines Lehrbuch, das jeden kriminalistisch Interessierten fesseln muss. Es ist wertvoll, dass das Schrifttum derartige einführende, didaktische Werke aufweist. Sie dringen ins Volk ein, nicht gelehrte Abhandlungen.

d) Zur vierten grossen Gruppe zähle ich die Poeten, welche die gesamte bestehende Rechtsordnung umstürzen wollen. Sie rufen aus: Der jetzige Staat taugt nichts, das jetzige Recht taugt nichts! Los von diesem Staate, los von diesem Rechte! Und wie in der Jurisprudenz selbst ein gewisser Rücklauf zum Naturrecht, einem Naturrecht im modernen Geiste, feststellbar ist, so kann bei einigen Schriftstellern die Sehnsucht nach einem solchen Naturrecht herausgeföhlt werden. Das bedeutsamste Werk ist wohl von Hans Franck, „Recht ist Unrecht“, Erzählungen, die er nennt: „Novellen um eine Wahrheit“ (1928). Es sind eine Reihe fesselnder Stücke, in denen gezeigt werden soll: was ihr Menschen tut, das entspricht gewiss in vielen Fällen dem nackten kalten Buchstaben eines von euch geformten Gesetzes. Aber dieses Gesetz ist schlecht. Es ist unmenschlich. Es entspricht nicht einem feindenkenden, wahrhaften Menschentypus. Es ist weit entfernt von edeln, sittlichen Vorstellungen. So wird Recht im letzten Verstande zum Unrecht, und dieses Unrecht muss verschwinden. Eine der ergreifendsten Novellen ist „Mord an sich“, wo ein elender,

verkrüppelter Mensch sich berechtigt fühlt, zu bitteln, d. h. von den Gesunden „eine Steuer“ einzuziehen, und schliesslich in Unmut und Verzweiflung einen Menschen niederknallt. In einer recht- und sinnlosen Welt wollte er eine recht- und sinnlose Tat verüben und traf dabei zufällig einen, der eben im Begriffe war, seinem zerstörten Leben selbst ein Ende zu machen. Er tötete einen Todeswilligen. — Die Novelle von der treuen Dienerin „Mamschka“ und die Erzählung „Gerichtet“, welche letztere in der Kriegszeit spielt, atmen den nämlichen Geist.

Die Poesie des völligen Umsturzes, der völligen Staatsvernichtung, kann man als proletarische Dichtung oder als Revolutionsdichtung bezeichnen. Schon im 19. Jahrhundert setzen die ersten Spuren ein. Je mehr wir uns dem Kriege und der Nachkriegszeit nähern, um so schärfer und agitatorischer tritt sie hervor. Ihre Werke sind voll von Hunger, von Streik, von Rache, von Rebellion. Mit Fanfaren schreit sie in die Bücher und auf die Bühne hinein. Sie erinnert an apokalyptische Töne. Das geltende Recht wird geshmäht als reines Machtmittel der Besitzenden, d. h. der Herrschenden. Sie ruft: Neue Gemeinschaften müssen kommen, neue Gemeinschaften werden kommen. Der moderne Mensch wird sich einen modernen Staat bauen.

Aus dem Gebiete dieser Revolutionsliteratur möchte ich auf das Stück von Ernst Toller hinweisen: „Feuer aus den Kesseln“, ein historisches Schauspiel (1930). Es schlägt einen Sonderweg ein. Der Dichter stützt sich durchaus auf die Geschichte und bringt in einem Anhang von etwa 60 Seiten historische Dokumente von 1917—1928. Sie sind geschickt ausgewählt und verstärken den Eindrück wesentlich. Zugrunde liegt die aufkeimende Revolution in der deutschen Marine, die Verhandlungen gegen die hochverräterischen Matrosen (die als Opfer und Helden gepriesen werden) und die Erschiessung von Reichpietsch und Köbis. Toller packt seinen Stoff nicht nur politisch

und menschlich an, er kleidet das Ganze in einen Kampf ums Recht. Die Worte, die er Köbis sagen lässt, sind typisch: „Wir haben demonstriert für unser Recht.“ Das Vergehen der Matrosen war ihm nichts anderes als erlaubte Auflehnung gegen unrechtmässige Behandlung und unrechtmässige Befehle. Die beiden starben als Märtyrer des Rechts. Ihnen wollte er ein literarisches Denkmal setzen. Tollers Auffassung ist: ein Staat, der solches duldet, muss zugrunde gehen.

Ähnlich wie Toller geht Ernst Ottwalt vor. Er schreibt (1931) einen deutschen Justizroman, betitelt „Denn sie wissen, was sie tun“, und leitet ihn ein mit den Worten: „Dieses Buch ist kein Schlüsselroman. Die Figur des Richters Friedrich Wilhelm Dickmann ist jedoch nur insoweit Phantasieprodukt, als zu ihr kein bestimmter deutscher Richter Modell gestanden hat. Dagegen sind sämtliche Rechtsfälle, Gerichtsverhandlungen, Urteile und Ereignisse, die hier beleuchtet werden, als Tatsachen aus den Jahren 1920 bis 1931 belegbar. Auf Tatsachen beruhen sämtliche Schilderungen des inneren Betriebes der deutschen Rechtspflege.“ In geschickter, zum Teil ergrifender Weise werden wir durch das Beamten- und Gesellschaftsleben dieses Richters hindurchgeführt, eines Mannes, in dem viel rechtlicher Sinn und bestes Wollen steckt, und der dennoch schweren Entgleisungen nicht auszuweichen vermag. Das Milieu, die Gesellschaft, der Staat, die Richter, das Strafgesetz, alles, alles ist morsch. Die Reichen, die Herrschenden werden geschützt, die Armen, der Bauer wie der Arbeiter, verurteilt. Um die ganze Rechtsordnung wird der gleissnerische Mantel der Gerechtigkeit gehängt. Am Schlusse des Buches ruft der Dichter aus: „Die Gesellschaft muss schlafen. Der Staat muss schlafen. Denn wenn der Staat nicht schliefe, wenn die Gesellschaft eines Tages aufwachte, dann würde sie sehen, wie ungerecht sie ist. Das darf nicht sein, und darum brauchen wir die Gerechtigkeit!“

III.

Mit prüfendem Auge möchte ich nun dieses mächtvolle Schrifttum überschauen und die einzelnen kritischen Bemerkungen, die ich bereits eingeflochten habe, zu einem Gesamturteil ausbauen.

Da tritt uns zunächst eine Situation entgegen, die entschieden eine tragische Note in sich schliesst und die in der Verflechtung von Recht und Poesie¹¹⁾ überhaupt begründet ist. Das Recht verlangt im Grunde nach streng sachlicher Darstellung und nüchterner Beurteilung. Das vermag der Dichter nicht mitzumachen, sonst ist er kein Dichter. Der Poet muss die Dinge zuspitzen, um dramatisch und novellistisch fesseln zu können. Selbst da, wo er „der reinen Sachlichkeit“ huldigt, muss er Dichter bleiben, muss er die nüchterne Welt des Alltags verlassen und alles in eine höhere Ebene hinaufsteigern. Das bringt die grosse, fast unvermeidliche Gefahr mit sich, die einzelnen Rechts-situationen zu übertreiben und die einzelnen Persönlichkeiten, z. B. den Richter, den Staatsanwalt, den Verbrecher und den Zeugen mit Eigenschaften und Eigenwillen auszustatten, wie sie in Wirklichkeit nie oder nur ganz selten vorkommen. Dazu kommt noch eine Fülle von Kniffen, die vielleicht dramatisch notwendig sind, die aber die Tagesjurisprudenz kaum jemals aufweist. Natürlich liegt darin eine grosse Gefahr für das Publikum und auch für das Recht selbst. Denn der zuschauende und aufhorchende Laie hält all diese Übersteigerungen für typische Erscheinungen. Er glaubt an diese Art des Richters, er glaubt an diese Art der Prozessführung usw. Nach diesen Typen formt er sich sein Bild von Recht und Staat, von Richter und Missetäter. Selbst die dichtenden Juristen widerstehen der Versuchung nach Übertreibungen nicht. Und wie gesagt: auch sie sind zu verstehen und zu entschuldigen, denn

¹¹⁾ Vgl. mein Buch: „Das Recht in der Dichtung“ (1931), erschienen als zweiter Band von „Kunst und Recht“.

sonst werden sie langweilig. Man liest sie nicht und man hört sie nicht. Ihr Zweck ist nicht erreicht. Aber gegen eines ist Front zu machen, menschlich wie juristisch Front zu machen: gegen die unglaublichen Verzerrungen, welche sich manche Autoren erlauben. Ich wage es auszusprechen: es ist im ganzen eine Schande, wie der deutsche Richter und wie die deutsche Justiz verunglimpft und heruntergerissen werden¹²⁾). Nur mit grösster Erregung liest der Jurist das neueste Schrifttum. —

Zu allen Zeiten haben Dichter das Recht kritisiert. In Deutschland setzen die grossen Kritiker bereits im 13. Jahrhundert ein. Man denke an Reinmar von Zweter¹³⁾), der seinen beissenden Spott über den damaligen Landfrieden ergiesst. Oder man erinnere sich an die Dorfpoesie Neidharts von Reuenthal¹⁴⁾), wo die Sucht der Bauern verhöhnt wird, ihren Stand zu verändern, um es dem ritterlichen Adel gleichzutun.

Was nun aber die kritische Poesie jener Zeit, und späterer Epochen, wesentlich von der Kritik unserer Tage scheidet, das ist der Humor. Jene Dichter würzen ihre Sprüche, ihre Gedichte, ihre Epen mit köstlichen humorvollen Darstellungen und Ausdrücken aller Art. Der Humor ist ihnen ein dichterisches Mittel, um die Unzulänglichkeit so mancher Rechtseinrichtung darzulegen. Selbst die stark aggressive Poesie der Reformationszeit verwendet den Humor recht reichlich. Ich denke z. B. an den Berner Dichter Niklaus Manuel¹⁵⁾ in seinen Angriffen auf das Papsttum. Und heute? Heute ist der Humor aus der juristischen Dichtung beinahe ausgeschaltet. Die Dichtung ist hart, herbe, satirisch, spöttisch, kampflustig und oft sehr trocken geworden.

¹²⁾ Gegen eine berechtigte, einsichtsvolle Kritik, wie sie dann und wann geübt wird (z. B. D. Jur.Z. 1932 Heft 12 Sp. 797) ist selbstverständlich nichts einzuwenden.

¹³⁾ Vgl. mein „Recht in der Dichtung“ (1931), S. 164 ff.

¹⁴⁾ Ebenda S. 193 ff.

¹⁵⁾ Ebenda S. 306 ff.

Sie trägt etwas Schales, Beissendes in sich. Dem ausserordentlichen Reiz, Menschen und Situationen in die Welt des Humors hineinzutragen, hat sie beinahe entsagt. Eine humorvolle Kritik ist zur grossen Seltenheit geworden. —

Unsere Dichter sind es, die in hervorragendem Masse die Brücke schlagen vom Recht in das Soziale und Ethische hinein. Ohne dass sie es wissen, gleiten sie aus der Rechtswelt in diesen Kreis hinüber. Wie manches Problem, das als Rechtsproblem aufgerollt wurde, entwickelt sich zu einer metajuristischen Frage, zum Problem, das kein Dichter und kein Gelehrter mit juristischen Mitteln zu lösen vermag. Man schaue sich nur um im gewaltigen Streitfeld der Todesstrafe und der Abtreibung. Hier stecken letzte menschliche Grundprobleme, die nur noch letzte, schwache Fäden in das Gebiet des Rechts hineinspinnen. Daher erbringt gerade die Poesie den unerschütterlichen Beweis, dass Rechtsauffassung und Weltanschauung auf das engste miteinander verbunden sind. Man merkt es jedem Dichter sehr bald an: wer keine Weltanschauung hat, vermag kein grösseres Rechtsproblem zu erfassen, oder gar zu lösen. Wie der Mensch selbst, so schwebt auch seine Vorstellung vom Recht im luftleeren Raume.

Und noch ein Letztes. Dichter, wahre Dichter sind Seher. Das hat die Weltgeschichte zur Evidenz bewiesen. Das dichterische Auge sieht das Keimende, das Neue, das Werdende. Im dichterischen Geist liegt etwas Prophetisches. Wir wollen daher mit gespannten Sinnen der poetischen Töne lauschen. Gewiss, wir können an Einzelheiten, an der Einzelkritik, welche die Dichter üben, achtlos oder mit Achselzucken vorübergehen. Das tun wir auch im Gebiete des gelehrteten juristischen Schrifttums. Niemals aber dürfen wir — ohne töricht oder verschlossen zu sein — an den grossen Linien vorbeischauen, welche die Dichter eines Volkes aufzeigen. Wir alle, nicht nur die Juristen, haben die Pflicht, nach der Art

der Rechtsprobleme zu fragen, welche die Dichter aufrollen, und nach der Lösung zu forschen, welche sie den Problemen entgegenbringen. Beides ist wichtig und eindrucksvoll. Wer von uns vermöchte die schwerwiegende Wahrheit zu verneinen, dass die Dichter aus dem Volke sprechen und mit schweren Hammerschlägen zum Volke reden? Das in poetische Formen gekleidete Recht stellt ein ungeheures Propagandamittel dar. Es ist die lebendigste Sprache, die wir kennen; denn die Poesie packt den Menschen im Innersten. Und selbst üble Tendenzstücke, die mit Kunst nichts mehr zu tun haben, lassen immer einen Funken in uns zurück und regen zur Besinnung an. So besteht zwischen Dichter und Volk ein ewiges Spiel und Gegenspiel. Kräfte und Bewegungen lösen sich wechselseitig aus. Das Studium des Rechts in der Dichtung ist daher ein Mittel, ein wertvolles Mittel, die Vorstellungen kennenzulernen und die Ziele, die sich ein ganzes Volk von Recht und Staat gesetzt hat. Aus der Dichtung sprechen die Wünsche von Tausenden. Es ist die heilige Pflicht eines jeden, der seinen Staat liebt, diesen Gedanken nachzugehen und an der grossen Aufgabe mitzuarbeiten, die da heisst: die erneute, innige Verbindung von Volk und Recht.
